

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 1. April 2016

51. Verordnung: Baubemessungsverordnung, Änderung

Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Baubemessungsverordnung

Auf Grund des § 31 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

Die Baubemessungsverordnung, LGBl.Nr. 29/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 lit. h entfällt die Wortfolge „Wald sowie Privatstraßen, die auch der Erschließung anderer Grundstücke dienen.“.
2. Im § 4 Abs. 2 wird der Ausdruck „3,00 m“ durch den Ausdruck „3,60 m“ und das Wort „Dreifache“ durch den Ausdruck „3,6-fache“ ersetzt.
3. Im § 6 Abs. 4 lit. b wird der Ausdruck „1,50 m“ durch den Ausdruck „1,80 m“ ersetzt.
4. Der § 6 Abs. 4 lit. c lautet:
„c) weisen Geschosse eine Geschosshöhe von mehr als 3,60 m auf, so werden die über dieses Maß hinausgehenden Höhen zusammengezählt und je angefangene 1,80 m dieser Summe als ein halbes Geschoss der Zahl der tatsächlichen Geschosse zugezählt.“
5. Im § 6 Abs. 4 lit. d wird der Ausdruck „40 %“ durch den Ausdruck „50 %“ ersetzt.
6. Dem § 8 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:
„(4) Die Begriffsbestimmung des § 2 lit. h in der Fassung LGBl.Nr. 51/2016 und die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 2 und 6 Abs. 4 lit. b bis d in der Fassung LGBl.Nr. 51/2016 gelten auch für die entsprechenden Begriffe und die festgelegten Bemessungszahlen für das Maß der baulichen Nutzung in bestehenden Bebauungsplänen und Verordnungen nach § 31 Abs. 1 RPG, die vor Inkrafttreten der Verordnung über eine Änderung der Baubemessungsverordnung, LGBl.Nr. 51/2016, erlassen wurden.
(5) Bestehende Bebauungspläne und Verordnungen nach § 31 Abs. 1 RPG sind erforderlichenfalls bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung über eine Änderung der Baubemessungsverordnung, LGBl.Nr. 51/2016, den §§ 2 lit. h, 4 Abs. 2 und 6 Abs. 4 lit. b bis d in der Fassung LGBl.Nr. 51/2016 anzupassen.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.